

Satzung der Schützengilde (SG) Templin 1810 e.V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Verein wurde unter dem Namen „**Schützengilde Templin 1810 e.V.**“ gegründet. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und im Brandenburgischen Schützenbund e.V. und erkennt die Satzungen dieser Dachorganisationen an. Er gehört zum „Immateriellen Kulturerbe“. Der Sitz des Vereins ist Templin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2

1. Die SG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung". Die SG fördert den Schießsport als Leibesübung und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums. Der Verein erforscht und pflegt die Traditionen des sportlichen Schießens und des Schützenbrauchtums in Templin.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gilde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Gilde darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Seine Ziele verwirklicht er durch:
6.
 - a) Pflege des Schießsports als Leibesübung;
 - b) Durchführung und Teilnahme an Meisterschaften nach Richtlinien des DSB und BSB;
 - c) Aufklärung über Doping und entschiedener Kampf gegen Doping;
 - d) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport;
 - e) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums in Templin als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens auf der Grundlage alter existierender Protokolle;
 - f) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport und seine Tradition;
 - g) Unterstützung und Beratung der Behörden in schießsportlichen Fragen;
 - h) Förderung des jagdlichen Schießens und Brauchtums sowie die Förderung des Jagdwesens;

i) Vertretung der Schützeninteressen der Mitglieder gegenüber Behörden des Deutschen Sportbundes und anderer schießsportlichen Vereinen und Organisationen;

j) Die SG ist für alle Bürger offen, führt einen regelmäßigen Trainingsbetrieb durch und bietet gegen Entgelt für alle am Sportschießen interessierten Nichtmitglieder seine materiellen und personellen Möglichkeiten unter Berücksichtigung von Sicherheitsbedenken zur Nutzung an.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen der SG an, wie die geltenden Ordnungen, wie z.B. die Schieß- und Sportordnung.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck) mit einer schriftlichen Mitteilung über die Art und Weise der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags gestellt hat, sowie sich auf der entsprechenden Mitgliederversammlung als „Anwärterin“ / „Anwärter“ für ein Jahr auf Probe vorstellt (letzteres gilt nur für Volljährige). Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er kann ohne Nennen von Gründen Aufnahmeanträge ablehnen. Der Vorstand gibt Neuaufnahmen bei den Mitgliederversammlungen bekannt. Diese können auf Antrag der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung durch Mehrheit der Mitglieder abgelehnt werden. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde innerhalb eines Monats zu, sie ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten, der endgültig entscheidet. Der Bewerber / die Bewerberin wird als „Anwärter“ bzw. „Anwärterin“ ein Jahr auf Probe als Mitglied geführt. Danach wird auf der Mitgliederversammlung abgestimmt, ob aus dem „Anwärter“ bzw. der „Anwärterin“ ein Vollmitglied wird.
3. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die gleiche Regelung wie für ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglied des Vereins kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist und sich um das Deutsche Schützenwesen bzw. bei der Förderung des Vereins hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Ernennung vorgeschlagen. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Vereins verstößt, dessen Ordnungen und Anordnungen missachtet, dessen Interessen gefährdet hat oder sich inaktiv im Vereinsleben verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Es können Abmahnungen erteilt werden.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
4. Vor Entscheidungen muss dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör gewährt werden. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden. Bei schwerwiegenden Taten, wie zum Beispiel Diebstahl, entscheidet der Vorstand sofort, auch ohne Anhörung. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat der Betroffene das Recht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen, dies gilt nicht bei schwerwiegenden Taten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf der Mitgliederversammlung wird dann endgültig entschieden (außer schwerwiegende Taten).
5. Gestrichen

Ruhende Mitgliedschaft

§ 4a

1. Eine ruhende Mitgliedschaft kann bei Bedarf durch das Mitglied, eventuell mit Beitragsbefreiung, schriftlich beantragt werden. Versicherungsschutz besteht im Fall der Beitragsbefreiung nicht.
2. Eine ruhende Mitgliedschaft kann durch den Vorstand angeordnet werden. Dies kann zum Beispiel bei schwebenden Verfahren und anderen nicht genannten Gründen erfolgen. Ein Hausverbot kann hier durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, auch gegen Mitglieder mit sofortiger Wirkung, verhängt werden.

Rechte und Pflichten

§ 5

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Anlagen, Waffen und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Mieten und Nutzungsentgelte werden in der Finanzordnung festgelegt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und die Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu befolgen.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen entsprechend der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.
4. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Wenn das Mitglied ein viertel Jahr beitragsrückständig ist, ruht das Stimmrecht.
5. Die Mitglieder haben das Recht, sich beim Aufbau einer Schießsportstätte finanziell zu beteiligen. Die Beteiligung ist über den Erwerb von Anteilscheinen möglich.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet beim Aufbau und Erhaltung der gildeeigenen Gebäude und Anlagen Arbeitsstunden zu leisten oder pro nicht geleisteter Stunde einen festgelegten Betrag zu bezahlen. Die Anzahl der zu leistenden Stunden sowie die Höhe des zu leistenden Betrages wird bei Bedarf jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Organe

§ 6

Die Organe der Schützengilde Templin 1810 e.V.

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission
- d) der erweiterte Vorstand

Vorstand

§ 7

1a) Dem **Vorstand** gehören an:

- 1. Vorsitzender**
- 2. stellvertretender Vorsitzender**
- 3. Schatzmeister**
- 4. Schriftführer**
- 5. Damenleiter**
- 6. Sportleiter Kugelschießsport**
- 7. Sportleiter Bogenschießsport**
- 8. Technischer Leiter**
- 9. Salutschützenkommandeur**
- 10. Schmückoffizier**
- 11. Ehrenpräsident**

1b) Dem **erweiterten Vorstand** gehören an:

1. die unter Punkt 1a) aufgeführten Amtsinhaber
2. Sportkommission
3. Vorsitzender der Revisionskommission
4. Vorsitzender des Ehrenausschusses
5. bei Bedarf sachkundige Mitglieder

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils 2 Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
4. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter oder Schatzmeister berufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn drei Vorstandmitglieder sie verlangen. Der erweiterte Vorstand tritt bei wichtigen Vereinsbeschlüssen und zur Vorbereitung von Höhepunkten des Vereins (z.B. Schützenfest), mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr zusammen.
5. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet; dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Prüfung der Buchführung durch zwei Mitglieder der Revisionskommission aktenkundig zu erfolgen. Über die Buchprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und zu bestätigen ist. Die Pflichten der Revisionskommission sind in der Finanzordnung festgelegt.
6. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen ist der Vorstand nur im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.
7. Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die mit einem Geschäftsführer zu besetzen ist. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung berufen. Er nimmt an den Versammlungen der Organe des Vereins teil und hat Stimmrecht. Nähere Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
8. Zur Durchführung der Ziele und Aufgaben der Satzung hat der Vorstand folgende Ordnungen zu erarbeiten.

Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Halbjahr statt. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, so können die Antragsteller selbst die Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist berechtigt, bei sehr dringenden Entscheidungen, die den gesamten Verein betreffen, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Beschlussfassung

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahres- und Zwischenberichte des Vorstandes und der Revisionskommission und deren Bestätigung.
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Abberufung von Vorstandmitgliedern bzw. deren Suspendierung, die für den Verein nicht mehr tragbar sind. Bei der Suspendierung von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern gleichzeitig bestimmt die Mitgliederversammlung eine Frist, innerhalb der eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, die nötigenfalls die erforderlichen Neu- und Ergänzungswahlen durchzuführen hat.
 - d) Wahl der Revisionskommission, mit einem Vorsitzenden und zwei Rechnungsprüfern. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer gewählt, für ihn scheidet der dienstälteste Rechnungsprüfer aus.
 - e) Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes und der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung sowie die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung sollte in den ersten drei Monaten jedes laufenden Geschäftsjahres das Erste mal zusammentreffen. Die Mitgliederversammlungen werden 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.

4. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von den Organen und den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn bei den Organen eingereicht sein. Sie werden von diesen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
9. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied des Vereins besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen (Fördernde Mitglieder). Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Sportausschuss

§ 10

1. Der Sportausschuss besteht aus dem Sportleiter (Vorstandmitglied) und zwei ordentlichen Mitgliedern. Diese sind vom Sportleiter dem Vorstand vorzuschlagen und von diesem zu bestätigen.
2. Es ist die Aufgabe des Sportausschusses, den Vorstand in schießtechnischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Besondere Verantwortung hat der Sportausschuss in Zusammenarbeit mit dem Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes, sowie bei der Organisation des sportlichen Vereinslebens.
3. Der Sportausschuss übt seine Tätigkeit nach der vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung aus.

Beurkundung

§ 11

Zur Beurkundung der Beschlüsse ist über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Damen- und Jugendausschuss

§ 12

1. Der Damen- und Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Vorstandsmitglied) und zwei ordentlichen Mitgliedern. Diese sind vom Vorstand vorzuschlagen und von diesem zu bestätigen.
2. Der Jugendausschuß hat zur Verwirklichung des in der Satzung verankerten Zieles "Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport" beizutragen.
3. Es ist die Aufgabe des Ausschusses, den Vorstand in allen Fragen zu beraten und zu unterstützen.
4. Die Ausschüsse organisieren die Betreuung beim Training und Wettkampf. Sie halten die Verbindung mit den Referaten und Abteilungen der Behörden und Sportverbände.
5. Die Ausschüsse üben Ihre Tätigkeit nach einer vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung aus.

Ehrengericht

§ 13

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder werden, bei Bedarf, vom Vorstand gewählt und eingesetzt. Alle Mitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und ausreichend Lebenserfahrung besitzen. Der Vorsitzende sollte möglichst über juristische Kenntnisse verfügen.

Ehrenausschuss

§ 14

Außer der Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein Ehrungen nach Maßgabe der Ehrungsordnung aussprechen. Der Ehrenausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die der Vorstand wählt. Der Ehrenausschuss erarbeitet für den Vorstand Vorschläge entsprechend der Ehrungsordnung, die dieser dann berät und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorlegt.

Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 15

Sämtliche Mitglieder der Organe der SG Templin, der Kommission und Ausschüsse über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe erstattet. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Zuwendung besonders begünstigt werden.

Wahlen und Abstimmungen

§ 16

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, so ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die den in jedem Falle beschlussfähig ist. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird.
3. Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzung und Versammlung ist anzufertigen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Zweckvermögen

§ 17

Zur Erreichung der in § 2 Ziffer 3 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

Auflösung

§ 18

Bei Auflösung der Schützengilde Templin 1810 e.V. oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird mit dem Vermögen der Gilde eine gemeinnützige Stiftung gegründet. Diese hat das Vermögen weiterhin für den Schießsport zu erhalten. Diese Stiftung darf nicht an Einzelpersonen oder Gruppen veräußert werden

Traditionspflege

§ 19

Die Traditionspflege der SG Templin erfolgt auf der Grundlage der vormaligen historischen Schützenordnungen von und anderer noch zu erforschender vorhandenen Quellen.

Datenschutz

§ 20

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz – Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Schlussbestimmungen

§ 21

Diese Satzung unterliegt dem deutschen Recht und entspricht dem geltenden Landesrecht. Mit der Satzung werden die Traditionen der SG Templin fortgesetzt. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung der Tradition der oder geltendem Recht widersprechen, soll sie unwirksam sein oder werden, oder sollte die Satzung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässig, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Mitglieder gewollt haben, oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

Diese Satzung wurde angenommen von der "Ordentlichen Mitgliederversammlung" der Schützengilde Templin am 19.06.1994, ergänzt und beschlossen am 06.11.1994, am 25.07.1997 wurde § 18 geändert und am 07.11.97 wurde die Satzung neu beschlossen. In der Mitgliederversammlung am 13.06.2002 wurden der § 2 um Pkt. h) und der § 5 um die Pkt. 5 und 6 sowie § 9 Pkt. 3 ergänzt (notarielle Beurkundung am 22.09.2003); am 24.04.2004 im § 1 und § 5, Abs. 6 mit notarieller Beurkundung am 12.05.2004 geändert ; am 08.03.2013 im §3, Abs. 2, §4, Abs. 2, 4 und 5, §4a, Abs. 1 und 2, §5, Abs. 3 und 6 und §18 mit notarieller Beurkundung im Jahr 2013 geändert ; geändert am 11.10.2018 auf der Mitgliederversammlung wurden die §§1(1), 2(2, 3 und 6j), 3(2), 20, 21 und am 21.02.2019 vom Vereinsgericht Neuruppin angenommen ; geändert am 29.02.2020 auf der Jahreshauptversammlung wurden die §§7(1a) und 18 und am 27.05.2020 vom Vereinsgericht Neuruppin angenommen (Eingetragen beim Amtsgericht Prenzlau unter dem Vereinsregister 3 VR 387 am 23.03.1995 ; später geändert Vereinsgericht Neuruppin VR 2819 NP)